

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

GVG § 13; Ges. über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr v. 1. Oktober 1953, BGBl I 1453, in der Fassung der Bekanntmachung v. 8. Januar 1969, BGBl I 65, § 31 Abs. 3.

- a) Für den Anspruch der Bundesrepublik Deutschland auf Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten und dem vereinbarten Entgelt gemäß § 31 Abs. 3 BinnSchVG ist der ordentliche Rechtsweg gegeben (im Anschluß an BVerwGE 17, 242).
- b) Der Anspruch des Bundes nach § 31 Abs. 3 BinnSchVG setzt voraus, daß derjenige, von dem die Zahlung des Unterschiedsbetrages verlangt wird, durch den Tarifverstoß tatsächlich einen Vorteil erlangt hat. Dies ist bei einem Hauptfrachtführer dann nicht der Fall, wenn die unzulässige Tarifunterschreitung im Vertrag mit dem Unterfrachtführer nicht höher ist als im Frachtvertrag mit dem Absender.

BGH, Urt. v. 20. März 1975 - II ZR 96/75 - OLG Hamburg
LG Hamburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 96/73

URTEIL

Verkündet am

20. März 1975
Kaufmann,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. ...
2. der offenen Handelsgesellschaft in Firma Fö[REDACTED] & B[REDACTED],
H[REDACTED], Ne[REDACTED] N[REDACTED]weg [REDACTED],
3. der persönlich haftenden Gesellschafter der Beklagten zu 2
 - a) Kaufmann A. Br[REDACTED] und
 - b) Kaufmann W. K[REDACTED],daselbst,

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, dieser vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion H[REDACTED], H[REDACTED], Be[REDACTED]-No[REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 20. März 1975
durch die Richter Fleck, Gähtgens, Dr. Bauer, Bundschuh
und Dr. Skibbe

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten zu 2, 3 a
und 3 b wird das Teilurteil des 6. Zivil-
senats des Hanseatischen Oberlandesge-
richts zu Hamburg vom 10. Mai 1973 aufge-
hoben, soweit zum Nachteil der Beklagten
erkannt worden ist.

Auf deren Berufung wird das Urteil der
Zivilkammer 3 des Landgerichts Hamburg
vom 6. Oktober 1972 teilweise abgeändert
und die Klage gegen die Beklagten zu 2, 3a
und 3 b in Höhe von weiteren 4.783,65 DM
nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem
3. Januar 1972 abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens. Die Entscheidung über die Kosten
des Verfahrens vor dem Land- und dem Ober-
landesgericht bleibt dem Schlußurteil des
Berufungsgerichts vorbehalten.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Bundesrepublik Deutschland nimmt mit der Klage die Beklagten wegen Frachtunterschreitung bei Binnenschiffstransporten gemäß § 31 Abs. 3 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr (Binnenschiffsverkehrsgesetz; BinnSchVG) vom 1. Oktober 1953 (BGBl. I S. 1453) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65) auf Zahlung des Unterschiedsbetrages zur festgesetzten Fracht in Anspruch.

Die Beklagte zu 2, eine offene Handelsgesellschaft, deren persönlich haftende Gesellschafter die Beklagten zu 3 a und b sind, ist ein Binnenschiffahrtsunternehmen. Sie ließ vom 31. Januar bis 16. August 1969 als Frachtführerin für die Firma W. Bi[REDACTED] & Co. in H[REDACTED] (Absenderin) 24 Salztransporte von der Saline St[REDACTED] zu Seeschiffen im Hamburger Hafen durch ihr angeschlossene Hausschiffer oder durch Mitglieder der Transportgenossenschaft Ber[REDACTED] oder des Schifferbetriebsverbandes Unterelbe als Unterfrachtführer ausführen. Mit der Firma Bi[REDACTED] hatte die Beklagte zu 2 für diese Transporte eine Fracht vereinbart, die gegenüber der auf Grund des Binnenschiffsverkehrsgesetzes festgesetzten Fracht um 5.906,90 DM geringer war. Das von der Beklagten zu 2 den Unterfrachtführern bezahlte Entgelt lag um 7.690,46 DM unter der festgesetzten Fracht. Die Klägerin ist der Auffassung, daß sämtliche an den Frachtverträgen Beteiligte (Absender - Hauptfrachtführer - Unterfrachtführer) vorsätzlich die festgesetzte Fracht unterboten hätten. Sie hat von der Firma Bi[REDACTED] die Zahlung

von 5.906,90 DM und von der Beklagten zu 2 den Betrag von 7.690,46 DM verlangt. Die Firma Bi [REDACTED] leistete Zahlung; die Beklagte zu 2 verweigerte sie. Deshalb hat die Klägerin mit der Klage, soweit das im Revisionsrechtszug interessiert, von den Beklagten zu 2, 3a und b die Zahlung von 7.690,46 DM verlangt. Die Beklagten zu 2, 3a und b haben außer verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Festsetzung von Frachten nach dem Binnenschiffsverkehrsgesetz auch geltend gemacht, die Klägerin dürfe den Differenzbetrag aus der Frachtunterschreitung nur einmal verlangen. Da die durch die Tarifunterbietung allein begünstigte Firma Bi [REDACTED] gezahlt habe, brauchten sie nicht noch einmal zu leisten. Der Umstand, daß die Beklagte zu 2 Unterfrachtführer eingesetzt habe, müsse außer Betracht bleiben, sonst würde der Einsatz eigenen Schiffsraums ungerechtfertigt begünstigt.

Das Landgericht hat der Klage bis auf einen Betrag von 2.906,81 DM stattgegeben. In dieser Höhe hat es die Klage abgewiesen, weil diese Summe der Beklagten als zulässigerweise mit den Unterfrachtführern vereinbarte Abschlußprovision für die Salztransporte zustehe. Das Oberlandesgericht hat durch Teilurteil die Berufung der Beklagten und die Anschlußberufung der Klägerin, die sich gegen die Zubilligung der Abschlußprovision richtete, zurückgewiesen. Mit der - zugelassenen - Revision verfolgen die Beklagten zu 2 und 3 a und b ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Von dem ursprünglich mit 7.690,46 DM bezifferten Anspruch wegen Tarifunterschreitung bei Durchführung der Salztransporte ist nur ein Teilanspruch in Höhe von 4.783,65 DM (7.690,46 - 2.906,81) in die Revisionsinstanz gelangt, weil die Klägerin die durch die Zurückweisung ihrer Anschlußberufung bestätigte Abweisung der Klage im Betrage von 2.906,81 DM (Abschlußprovision) hinnimmt.

I. Beide Vorinstanzen halten den streitigen Anspruch ohne weiteres für eine privatrechtliche Forderung und deshalb den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten für gegeben. Dieser Ansicht, die auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 17, 242) vertritt, ist zuzustimmen.

Im gewerblichen Binnenschiffsverkehr unterliegt die Frachtenbildung nicht der freien Vereinbarung der Vertragsparteien. Die Entgelte für Verkehrsleistungen der Schifffahrt werden vielmehr in einem besonderen, durch §§ 21 ff BinnSchVG geregelten Frachtenbildungsverfahren als Festentgelte oder Mindest-Höchstentgelte (§ 21 Abs. 2 BinnSchVG) festgesetzt. Nach § 31 Abs. 1 BinnSchVG sind Abweichungen von den festgesetzten Entgelten unzulässig. Der Sicherung des Tarifzwangs dienen unter anderem die Bestimmungen der §§ 31 Abs. 2 und 3 BinnSchVG. Gemäß Abs. 2 wird die rechtliche Wirksamkeit eines Vertrages nicht berührt, wenn in ihm Entgelte für Verkehrsleistungen vereinbart werden, die von den aufgrund des Binnenschiffsverkehrsgesetzes festgesetzten abweichen. In diesen Fällen wird das festgesetzte

Entgelt geschuldet. Dies bedeutet im Falle einer Frachtunterschreitung, daß dem Frachtführer ein vertraglicher Anspruch auf Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen vereinbarter und festgesetzter Fracht gegen den Absender zusteht; bei Bezahlung eines übertariflichen Entgelts wird in Höhe des die festgesetzte Fracht übersteigenden Betrages ohne rechtlichen Grund geleistet; daraus ergibt sich für den Leistenden (Absender) ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen den Frachtführer. Abweichend davon bestimmt § 31 Abs. 3 BinnSchVG, daß der Unterschiedsbetrag an den Bund zu entrichten ist, wenn die Vertragsparteien in Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des festgesetzten Entgelts ein von diesem abweichendes Entgelt vereinbaren. Durch diese Vorschrift werden demnach bei **beiderseitigen** vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Tarifverstoß die nach § 31 Abs. 2 BinnSchVG grundsätzlich den Vertragsparteien zustehenden privatrechtlichen Ausgleichsansprüche auf die Bundesrepublik übergeleitet (vgl. Bartholomeyczik, Binnenschiffverkehrsrecht 2. Aufl. 1963 BinnSchVG § 31 Anm. 2). An ihrem bürgerlich-rechtlichen Charakter ändert sich dadurch nichts. Diese Auffassung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 31, 88, 91) zu der vom Zweck her gleichliegenden Vorschrift des § 25 GüKG, auf die bei der Entstehung des Binnenschiffsverkehrsgesetzes hingewiesen worden ist (vgl. BT-Drucks. I Nr. 3622, 4343). Die Vorinstanzen sind nach alledem zu Recht von der Zulässigkeit der Klage ausgegangen.

II. Das Berufungsgericht hält die objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen des § 31 Abs. 3 BinnSchVG für gegeben und deshalb den Klaganspruch für begründet,

soweit er nicht auf die Abschlußprovision entfällt. Ihm könne nicht entgegengehalten werden, die Beklagte zu 2 sei durch die Tarifunterschreitung in den Verträgen mit den Unterfrachtführern nicht begünstigt worden, weil sie den Unterschiedsbetrag gleichsam vorweg an ihren Partner des Hauptfrachtvertrages, die Firma Bi [REDACTED], weitergegeben habe. Die Beklagte zu 2 habe mit der Absenderin und mit den Unterfrachtführern jeweils rechtlich selbständige Frachtverträge abgeschlossen, die gesondert nach § 31 Abs. 3 BinnSchVG zu prüfen und gegebenenfalls gegenüber der Bundesrepublik abzurechnen seien. Wie sich aus der Bezugnahme auf das landgerichtliche Urteil ergibt, verkennt das Berufungsgericht dabei nicht, daß dadurch von den Verpflichteten unter Umständen insgesamt mehr als die festgesetzte Fracht bezahlt werden muß. Diese Ausführungen halten den Angriffen der Revision nicht stand.

III. Die Ansicht des Berufungsgerichts hätte zur Folge, daß ein Hauptfrachtführer, der unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 BinnSchVG untertarifliche Bezahlung mit dem Absender und in gleichem Umfange mit den Unterfrachtführern vereinbart, den sich bei alleiniger Betrachtung der Unterfrachtverträge ergebenden Differenzbetrag an die Bundesrepublik zu zahlen hätte, obwohl nicht er, sondern der Absender durch den Tarifverstoß begünstigt wurde. Dies käme einer Bestrafung gleich, die dem Sinn und Zweck des § 31 Abs. 3 BinnSchVG widerspricht. Nach richtiger Auffassung ist die nach dieser Vorschrift an den Bund zu leistende Zahlung keine Strafe (vgl. Bartholomeyczik aaO). Dagegen spricht schon die Tatsache,

daß das Binnenverkehrsvertriebsgesetz in § 30 Verstöße gegen den Tarifzwang ausdrücklich als Zuwiderhandlung (bzw. nach der seit 1. 1. 1975 durch Art. 275 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974, BGBl. I S. 469, geänderten Fassung als Ordnungswidrigkeit) im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes von 1954 bezeichnet und damit eine besondere strafrechtliche Regelung getroffen hat. Demgegenüber hat die Vorschrift des § 31 Abs. 3 BinnSchVG im System der zur Sicherung des Tarifzwangs geschaffenen gesetzlichen Bestimmungen die Aufgabe, eine nachträgliche Wiederherstellung des Tarifzustandes herbeizuführen (vgl. BVerwG aaO; SenUrt. v. 3. 3. 60 - II ZR 196/57, III GÜKG Nr. 9 zu dem insoweit vergleichbaren § 23 GÜKG), indem sie den Ausgleichsanspruch auf den Bund überleitet, weil mit der Geltendmachung durch den Benachteiligten mit Rücksicht auf das beiderseits grobe Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) von vornherein nicht zu rechnen ist. Der Tarifzustand wird dabei aber nur insofern ausgeglichen, als der durch den Verstoß Begünstigte seinen Vorteil herausgeben muß, ohne daß er dem Benachteiligten zugute kommt. Daraus ergibt sich für den Streitfall, daß der Klägerin selbst bei Vorliegen sämtlicher Tatbestandsmerkmale des § 31 Abs. 3 BinnSchVG dann kein Anspruch gegen die Beklagte zu 2 zusteht, wenn dieser aus der mit den Unterfrachtführern vereinbarten Unterschreitung der festgesetzten Entgelte kein geldwerter Vorteil erwachsen ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Tarifunterschreitung im Vertrag mit dem Unterfrachtführer nicht höher ist als im Vertrag mit dem Absender. In einem solchen Falle liegt der Vorteil ausschließlich beim Absender, der deswegen alleine zum Ausgleich verpflichtet ist. Eine Ausgleichspflicht des Hauptfrachtführers tritt dagegen dann ein, wenn und soweit die

von ihm mit den Unterfrachtführern ausgehandelte unerlaubte Tarifunterschreitung die im Hauptfrachtvertrag vereinbarte übersteigt. Er erzielt dann in Höhe des Differenzbetrages einen Vorteil, den er unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 BinnSchVG an den Bund auszukehren hat. Diese Grundsätze hat das Berufungsgericht nicht beachtet und deshalb nicht darauf abgestellt, ob der Beklagten zu 2 durch die Frachtvereinbarungen mit den Unterfrachtführern ein gesetzwidriger Vorteil erwachsen ist. Dies führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

IV. Eine Zurückverweisung an das Berufungsgericht kommt jedoch nicht in Betracht, weil der Rechtsstreit, soweit er in die Revisionsinstanz gelangt ist, aufgrund des unstreitigen und festgestellten Sachverhalts, der insoweit keiner Ergänzung mehr bedarf, zur Entscheidung durch Abweisung der Klage reif ist. Dabei scheidet von vornherein der Teilbetrag der Klagforderung von 2.906,81 DM aus, den das insoweit unangefochten gebliebene Berufungsurteil der Klägerin mit der vom Senat nicht nachzuprüfenden Begründung aberkannt hat, es handele sich um eine zulässigerweise vereinbarte Abschlußprovision. Der Betrag von 4.783,65 DM, der hiermit für die Revisionsinstanz allein noch als unzulässige Frachtunterschreitung in Betracht kommt, ist niedriger als die Differenz beim Hauptfrachtvertrag, die nach dem unstreitigen Vorbringen der Klägerin 5.906,90 DM beträgt. Einen auszugleichenden Vorteil hat die Beklagte zu 2 mithin nicht erlangt. Damit erweist sich der Klaganspruch in dem hier zu prüfenden

Umfange als unbegründet. Auf die weiteren, insbesondere auf verfassungsrechtliche Bedenken gestützten Revisionsrügen kommt es daher nicht mehr an.

Fleck

Richter am BGH Gähtgens
kann urlaubshalber nicht
unterschreiben.

Dr. Bauer

Fleck

Bundschuh

Dr. Skibbe